

Satzung

über die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Reinheim

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. 03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158, 188) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. I S. 241) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinheim in ihrer Sitzung vom 13.10.2015 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kinderkrippen der Stadt Reinheim beschlossen:

§ 1 – Träger und Rechtsform

Die Kinderkrippen werden von der Stadt Reinheim als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 – Aufgaben

Die Kinderkrippen sind Einrichtungen der Jugendhilfe.

§ 3 – Kreis der Berechtigten

(1) Die Kinderkrippen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Reinheim ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechtes) haben, vom vollendeten ersten Lebensjahr an bis zum vollendeten dritten Lebensjahr offen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Vorzugsweise werden Kinder aufgenommen:

1. deren Pflege und Erziehung im Elternhaus nach Auffassung des Jugendamtes einer Hilfe bedarf,
2. von erwerbstätigen alleinstehenden Erziehungsberechtigten,
3. von Erziehungsberechtigten, die beide erwerbstätig sind,
4. von Erziehungsberechtigten, die nachweislich eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
5. von Erziehungsberechtigten, die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
6. von Erziehungsberechtigten, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten,
7. aus Familien, die in wohnlichen Notständen leben,
8. aus kinderreichen Familien.

(4) Die Aufnahme richtet sich im Übrigen nach dem Alter des Kindes, ein nach Anwendung von Abs. 3 freier Platz wird an das jeweils älteste angemeldete Kind vergeben.

(5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt Reinheim im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

(6) Einjährige Kinder werden zunächst nur probeweise aufgenommen.

(7) Über Abweichungen von den Absätzen 1) bis 4) entscheidet der Magistrat.

§ 4 – Betreuungszeiten

(1) Die Kinderkrippe ist an Werktagen montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet.

(2) Die Kinderkrippe kann

vormittags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr,

nachmittags von 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr,

ganztags von 07.30 Uhr bis 16.15 Uhr

besucht werden. Bei Ganztagsbesuch erfolgt in der Mittagszeit eine Betreuung mit Mittagsverpflegung und Mittagsruhe. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht

(3) Im Einzelfall ist Platz-Sharing (die gemeinsame Inanspruchnahme eines Platzes durch mehrere Kinder zu unterschiedlichen Zeiten bzw. Tagen) im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung möglich, sofern die betrieblichen Abläufe in der Einrichtung dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf Platz-Sharing besteht nicht.

(4) Die Öffnungszeiten kann der Magistrat nach Anhörung des Elternbeirates abändern.

(5) Die Termine für die Sommerferien in den Kinderkrippen sollen rechtzeitig möglichst bis zum 31. 12. des Vorjahres per Rundschreiben den Eltern der Kinder, die die Kinderkrippe besuchen, bekannt gegeben werden. Der Magistrat legt nach Anhörung der Einrichtungsleitungen die Ferienzeiten fest.

(6) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im „Odenwälder Volksblatt“ und durch entsprechenden Aushang in den Kinderkrippen.

§ 5 – Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kinderkrippe ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch eine schriftliche Zusage der Stadt Reinheim.
- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kinderkrippe nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 6 – Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kinderkrippe regelmäßig besuchen, sie sollen spätestens bis 8.30 Uhr eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kinderkrippenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kinderkrippenpersonal in der Kinderkrippe wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kinderkrippe und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kinderkrippenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kinderkrippe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kinderkrippenleitung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 – Pflichten der Kinderkrippenleitung

- (1) Die Kinderkrippenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kinderkrippenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 – Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat gilt die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat der Kindergärten der Stadt Reinheim sinngemäß.

§ 9 – Versicherung

- (1) Die Stadt Reinheim versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kinderkrippe sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 – Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kinderkrippen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 – Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind einen Monat vorher der Stadtverwaltung, Cestasplatz 1, 64354 Reinheim schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kinderkrippe unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kinderkrippe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kinderkrippe fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser Satzung.

(5) Werden die Gebühren mehrmals nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt
Reinheim, den 15.10.2015

Der Magistrat der Stadt Reinheim

Hartmann, Bürgermeister